



Informationen zur Einfuhr von Fleisch, Geflügelfleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren

Wichtig: Bitte lesen Sie zuerst die allgemeinen Informationen zur Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte.

Wie ist die Einfuhr von Fleisch, Geflügelfleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren geregelt?

Wenn Sie die oben erwähnten Produkte gewerbsmässig einführen möchten, benötigen Sie ab einer Importmenge von 20 kg brutto eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB).

Privatpersonen, die diese Produkte im Reisendenverkehr einführen möchten, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die [Eidgenössische Zollverwaltung](#) (EZV) gibt über die geltenden Vorschriften Auskunft.

Welche Kontingente bestehen und wie können Kontingentsanteile erworben werden?

1 Geflügelfleisch, Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel

Die Importmengen von Geflügelfleisch im Zollkontingent / zum Kontingentszollansatz (KZA) werden nach Schlachtviehverordnung (SV; [SR 916.341](#)¹) vierteljährlich versteigert (siehe [www.ekontingente.admin.ch](#)).

Fleischgranulat, Mehl, Fleischpulver und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel: Einfuhren zum KZA sind von GEB-Inhaberinnen jederzeit und in beliebiger Höhe möglich (Art. 25 SV).

Diät- und Kindernährmittel: Einfuhren sind in unbeschränkter Menge zum KZA möglich. Es ist keine GEB erforderlich.

Einfuhren ausserhalb des Zollkontingents zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA)

Für GEB-Inhaberinnen sind Einfuhren zum AKZA jederzeit und in beliebiger Höhe möglich.

¹ [Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt \(Schlachtviehverordnung, SV, SR 916.341\)](#)

2 Importregelung für luftgetrocknetes Trockenfleisch, luftgetrockneten Rohschinken und Wurstwaren

Einfuhren zum Nullzoll und zum Kontingentszollansatz

| Teilzollkontingent (WTO) / Präferenzielles Zollkontingent | Text | Tonnen brutto |
|---|--|---------------|
| 06.1 / Nr. 101 (EU) | Luftgetrockneter Rohschinken | 2600 |
| 05.1 / Nr. 102 (EU) | Luftgetrocknetes Trockenfleisch | 220 |
| 06.3 / Nr. 301 (EU) | Wurstwaren² | 4086.5 |
| Nr. 101 (GB) | Luftgetrockneter Rohschinken | 59.4 |
| Nr. 102 (GB) | Luftgetrocknetes Trockenfleisch | 12.1 |
| Nr. 301 (GB) | Wurstwaren⁴ | 218.9 |

Einfuhren in den präferenziellen Zollkontingenten der Nummern 101, 102 und 301 sind nur bei Waren aus der EU mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Erklärung auf der Rechnung möglich³. Waren ohne Bescheinigung/Erklärung müssen zum normalen Kontingentszollansatz eingeführt werden (06.1, 05.1 oder 06.3). Einfuhren in den präferenziellen Zollkontingenten (GB) der Nummern 101, 102 und 301 müssen den Ursprung GB haben. Detaillierte Informationen dazu finden Sie hier: [EZV - Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich tritt am 1.1.2021 in Kraft; Aktualisierung](#).

Die jeweiligen Importmengen werden vor Beginn der Kontingentsperiode (Kalenderjahr) versteigert (siehe www.ekontingente.admin.ch).

Einfuhren ausserhalb des Zollkontingents zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA)

Einfuhren zum AKZA sind für GEB-Inhaberinnen jederzeit und in beliebiger Höhe möglich.

3 Einfuhr von Rind-, Kalb-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdefleisch, Fleischwaren (Rindfleischkonserven, Dosen- und Kochschinken) und Schlachtvieh

a) Einfuhren im Teilzollkontingent Nr. 06.2 und der Fleischkategorie Nr. 05.22

| Kontingentsnummer | Text | Herkunft | Tonnen brutto |
|-------------------|-------------------------|-------------|---------------|
| 05.22 | Rindfleischkonserven | alle Länder | 770 |
| 06.2 | Dosen- und Kochschinken | alle Länder | 71.5 |

² Coppa, Blasenschinken und Lachsschinken, Cotechini, Mortadelle, Salami, Salamini, Zamponi, andere Würste von Tieren der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgen. von Wildschweinen

³ Vgl. Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EG von 1972: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, abgeschlossen in Brüssel am 22. Juli 1972 ([SR 0.632.401](#))

Dieses Teilzollkontingent und diese Fleischwarenkatgorie werden vor Beginn der Kontingentsperiode (Kalenderjahr) versteigert (siehe www.ekontingente.admin.ch).

- b) Einfuhren in den Teilzollkontingenten Nr. 05.3, 05.4, 05.5 und 05.6 (Koscher- und Halalfleisch von Tieren der Rindvieh- und Schafgattung)

Diese Teilzollkontingente werden gemäss den Artikeln 17, 18 und 18a der SV durch Versteigerung verteilt (siehe www.ekontingente.admin.ch).

- c) Einfuhren in den Teilzollkontingenten Nr. 05.7 und 06.4 (Rind-, Kalb-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdefleisch) und der Fleischkatgorie Nr. 05.21 (zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt)

Diese Teilzollkontingente werden nach Massgabe der Inlandleistung und/oder mittels Versteigerung verteilt⁴ (siehe www.ekontingente.admin.ch).

- d) Einfuhren von Pâté, Fleischgranulat, Mehl, Fleischpulver und dergleichen

Bei Pâtés und Fleischgranulat, Mehl, Fleischpulver und dergleichen wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet (vgl. Art. 25 SV). Einfuhren zum KZA sind von GEB-Inhaberinnen jederzeit und in beliebiger Höhe möglich.

Für die Einfuhr von Diät- und Kindernährmittel der Zollkontingente Nr. 05 und 06 sowie von Fleischwaren von Wildschweinen, die nicht in der SV geregelt sind, ist keine GEB erforderlich.

- e) Einfuhren ausserhalb des Zollkontingents zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA)

Einfuhren zum AKZA sind von GEB-Inhaberinnen jederzeit und in beliebiger Höhe möglich.

4 Wie erfahre ich den Saldo meiner Kontingentsanteile?

Nebst der Möglichkeit für die Teilnahme an Versteigerungen und für Vereinbarungen über die Ausnützung von Kontingentsanteilen (Kontingentsabtretungen) ist in der Applikation www.ekontingente.admin.ch auch der tagesaktuelle Saldo der laufenden Kontingentsanteile ersichtlich. Das BLW gibt keine Auskunft über verbleibende Kontingentsmengen.

5 Rückfragen:

- Bei Fragen zur Einfuhr von **Rind-, Kalb-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdefleisch** sowie **Fleisch- und Wurstwaren** (einschliesslich GEB und monatliche Abrechnungen):

Herr Benoît Messerli benoit.messerli@blw.admin.ch Tel.: 058 462 25 78

- Bei Fragen zur Einfuhr von **Geflügelfleisch** (einschliesslich GEB und monatliche Abrechnungen):

Frau Adrienne Wagner adrienne.wagner@blw.admin.ch Tel.: 058 467 68 52

⁴ Vgl. Art. 14–17 und 19–24 der [Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt \(Schlachtviehverordnung, SV, SR 916.341\)](#)